



Berlin, den 21.04.2023

Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz (GEG) – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die Bundesregierung will den Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Heizen einleiten und damit den Klimaschutz und die Energieunabhängigkeit in Deutschland voranbringen. Dafür soll unter anderem das Gebäudeenergiegesetz (GEG) überarbeitet werden. Das Bundeskabinett hat die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes am 19. April 2023 beschlossen. Es folgt jetzt das parlamentarische Verfahren im Bundestag und Bundesrat. Mit dem Gebäudeenergiegesetz wird die Dekarbonisierung des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt. Ab 2024 muss beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf Erneuerbare Energie gesetzt werden. Das heißt konkret, dass ab dem 01.01.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Dieser Fokus auf neue Heizungen ist angesichts der langen Investitionszeiträume im Gebäudebereich entscheidend. Wer heute eine neue Heizung einbaut, der nutzt diese 20-30 Jahre. Die richtige Weichenstellung beim neuen Einbau von Heizungen muss daher jetzt erfolgen. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden. Wenn eine bestehende Heizung nicht mehr zu reparieren ist und ausgetauscht werden muss, gelten Übergangsfristen.

Fragen und Antworten zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes finden Sie [hier](#).

1. Warum brauchen wir mehr Erneuerbare Energien im Gebäudebereich und wann hat die Bundesregierung diese weitgehenden Änderungen vereinbart?

Um die Abhängigkeit von fossilen Energien auch im Gebäudebereich zu überwinden, hat die Regierungskoalition im März 2022 beschlossen, dass von 2024 an möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Dieser Beschluss des Koalitionsausschusses vom März 2022 wurde vom Koalitionsausschuss am 28.03.2023 bestätigt. Die Novelle wurde inzwischen mit allen Parteien der Ampel politisch geeint und am 19. April 2023 vom Kabinett beschlossen.

Der Gesetzentwurf regelt den Umstieg auf Erneuerbares Heizen. Machbarkeit und soziale Flankierung stehen dabei im Fokus. So setzt das Gesetz klare Investitionsanreize und gewährleistet einen pragmatischen Übergang.

Der Umstieg weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien beim Heizen ist notwendig, weil in Deutschland noch sehr viel mit Öl und Gas geheizt wird. Mehr als ein Drittel des

gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen von Gebäuden und zur Versorgung mit Warmwasser benötigt. Über 80 Prozent dieser Wärme wird noch mit fossiler Energie erzeugt. Von den rund 41 Millionen Haushalten heizt nahezu jeder zweite mit Erdgas, ein weiteres Viertel mit Heizöl. Wenn wir also bis 2045 klimaneutral werden wollen, dann ist ein schnelles Umsteuern im Gebäudebereich erforderlich. Auch andere europäische Länder haben Maßnahmen ergriffen.

2. Was ist der genaue Zweck des Gesetzes?

Der Zweck des Gesetzes ist ein dreifacher:

Das Gesetz soll **erstens** einen konkreten Beitrag zur Einsparung fossiler Energie (v.a. Erdgas und Öl) und zum Klimaschutz leisten. Angesichts vergleichsweise langer Investitionszyklen bei Heizungsanlagen muss ein Neustart im Gebäudebereich jetzt beginnen. Es braucht zügig das Signal: Wer jetzt in eine neue Heizung investiert, sollte das nachhaltig tun. Der Gesetzentwurf beschleunigt damit die Wärmewende, um die vorgegebenen Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor zu erreichen.

Zweitens stärkt der Gesetzentwurf die Resilienz unserer Wärmeversorgung. Der schrittweise Umstieg von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare Energien beim Heizen und der Warmwasserbereitung kann bestehende Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten verringern. Das ist wesentlich für Energiesouveränität und eine stabile Wärmeversorgung. Wir sollten aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und unsere Energieversorgung so weit wie möglich selbst in die Hand nehmen. Nur dann können wir uns vor Preissprüngen aufgrund stark gestiegener fossiler Rohstoffpreise schützen.

Drittens soll der Gesetzentwurf klare Investitions- und Modernisierungsanreize setzen, um künftige Fehlinvestitionen zu verhindern. Der Rechtsrahmen gibt der Branche Planungssicherheit. Es ist der Startschuss, um auch im Massenmarkt in Erneuerbare Wärme zu investieren.

3. Wie sollen Bürgerinnen und Bürger die Wärmewende bewerkstelligen – in der Praxis und bei den Kosten?

Damit der Umstieg auf Erneuerbare Energien gelingt, sieht der Gesetzentwurf Übergangsfristen, Übergangslösungen und Härtefallregelungen vor. Auch gibt es verschiedene technologische Möglichkeiten, mit denen die Vorgaben des Gesetzes eingehalten werden können, sogenannte Erfüllungsoptionen.

Da nicht jeder Haushalt in der Lage ist, die Investitionskosten für eine neue Heizungsanlage zu stemmen, wird die Förderung angepasst. Im Rahmen der bewährten [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#) wird der Umstieg aufs Erneuerbare Heizen begleitet und die Bürgerinnen und Bürger unterstützt. Es gibt direkte Zuschüsse und Kredite. Alternativ bleibt auch die heute schon bestehende Möglichkeit der steuerlichen Förderung nach Einkommenssteuerrecht, wonach energetische Sanierungsmaßnahmen wie der Heizungstausch oder Dämm-Maßnahmen für selbstnutzende Eigentümer steuerlich gefördert werden.

Ausnahmen von der Pflicht zum Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich für alle möglich, die aus wirtschaftlichen Gründen die Investition nicht tätigen können. Die Betroffenen können einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen.

4. Was umfasst die neue Förderung konkret? Können Sie Beispiele nennen?

Basis und Ausgangspunkt bilden die bewährten Förderstrukturen der bestehenden „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG).

Die Förderstruktur wird angepasst, damit die Förderung auch künftig zu den gesetzlichen Anforderungen passt. Konkret heißt das: Es gibt weiterhin im Rahmen der BEG eine Grundförderung für alle Bürgerinnen und Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum sowie private Kleinvermieter (bis zu sechs Wohneinheiten, davon eine selbst bewohnt) für den Tausch einer alten fossilen gegen eine neue klimafreundliche Heizung. Der Fördersatz beträgt künftig einheitlich 30% für alle Erfüllungsoptionen.

Zusätzlich zur **Grundförderung** gibt es Boni, also erhöhte Fördersätze und zwar insgesamt drei Boni. Es ist dann jeweils ein Bonus erhältlich (maximal 20% Bonus zusätzlich zur Grundförderung).

Klimabonus I

Ein Klimabonus I in Höhe von zusätzlichen 20% wird zum einen Empfängern einkommensabhängiger Transferleistungen gewährt. Das sind zum Beispiel Wohngeldempfänger, Empfänger von Grundsicherung im Alter, Empfänger von Kinderzuschlag oder von Bürgergeld.

Ebenfalls 20% on top zur Grundförderung gibt es in Fällen, in denen keine Rechtspflicht zum Heizungstausch besteht, aber ein Anreiz gesetzt werden soll, besonders alte und ineffiziente Heizungen zu tauschen

Im Detail heißt das: Es wird ein Klimabonus I in Höhe von 20% zusätzlich zur Grundförderung in bestimmten Fällen gewährt, in denen die Bürgerinnen und Bürger nach neuem GEG nicht zum Tausch ihrer alten Heizung verpflichtet sind und Anreize dennoch eine raschere Transformation ermöglichen sollen:

- für den Austausch von Kohleöfen und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln, die älter als 30 Jahre sind und
- wenn deren Eigentümer unter die Ausnahmen des § 73 Abs. 1 und § 71i GEG-E fallen. Diese Ausnahmen betreffen selbstnutzende Altbesitzer, welche ihre Immobilie vor 2002 bewohnten sowie Personen über 80 Jahre.

Es wird weiterhin der „Klimabonus I“ zusätzlich zur Grundförderung für Eigentümer gewährt, die einkommensabhängige Sozialleistungen im Sinne von § 102 des neuen GEG erhalten (unabhängig vom Typ und Alter der Heizung).

Klimabonus II

Einen Klimabonus II in Höhe von 10% können Eigentümer/innen erhalten, bei denen eine Austauschpflicht laut GEG besteht, wenn sie ihre besonders alte und ineffiziente Heizung bereits vor der Frist tauschen oder eine Heizung mit höherem Erneuerbare-Anteil einbauen.

Im Detail heißt das: Der Bonus beträgt 10% zusätzlich zur Grundförderung und wird gewährt bei Austausch von Kohleöfen, und Öl- bzw. Gas-Konstanttemperaturkesseln, die unter die gesetzliche Austauschpflicht des § 72 GEG-E fallen, sofern die gesetzlichen Anforderungen übererfüllt werden, d.h. bei einem Heizungstausch mindestens fünf Jahre vor dem Datum der gesetzlichen Austauschpflicht. Für einen späteren Austausch gilt ein EE-Anteil von 70% als Übererfüllung.

Die Antragstellung für die „Klimaboni I und II“ wird zeitlich gestaffelt, um die Nachfrage an die notwendigen Handwerker- und Produktkapazitäten anzupassen und keinen preistreibenden Markteffekt zu generieren. So sind bspw. ab 2024 alle Geräte älter als 40 Jahre (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1984) förderfähig, ab 2025 Geräte älter als 35 Jahre (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1989) und ab 2026 alle Geräte älter als 30 Jahre (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1996).

Klimabonus III

Auch in Havariefällen wird ein Bonus von 10% gewährt, wenn man die gesetzlichen Anforderungen übererfüllt. Das heißt zum Beispiel, dass man bereits innerhalb eines Jahres anstatt innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Jahren auf eine Wärmepumpe umstellt.

Im Detail heißt das: Der Klimabonus III wird für Havariefälle gewährt, also für Heizungen, die jünger als 30 Jahre sind und die irreparabel kaputt gegangen sind. Für diesen Fall wird ein Bonus von 10 % zusätzlich zur Grundförderung bei Austausch von Kohleöfen und Öl- bzw. Gaskesseln jeglicher Art gezahlt, sofern die gesetzlichen Anforderungen durch Umsetzung von 65% EE innerhalb von einem Jahr (anstatt gesetzlicher Frist von höchstens 3 Jahren nach § 71i Absatz 1 GEG-E) übererfüllt werden.

5. Gibt es neben Zuschüssen auch Kredite?

Das neue Förderkonzept besteht aus vier Elementen: einer Grundförderung, bei der Bürgerinnen und Bürger wie bereits bislang Zuschüsse für den Heizungsaustausch erhalten können. Zum zweiten kann die Grundförderung durch einen Klimabonus weiter erhöht werden. Und schließlich gibt es neben der Zuschussförderung eine Kreditförderung – wie bislang für systemische Sanierungen, neu auch zinsgünstige Kredite für den Heizungsaustausch - und die heute schon bestehende Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibung als alternatives Instrument bleibt ebenfalls erhalten.

6. Was heißt Kreditförderung und wer kann Kredite in Anspruch nehmen?

Die Kreditförderung ist bereits jetzt Teil der Bundesförderung effiziente Gebäude für systemische Sanierungen (BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude). Darüber hinaus können nun für den Heizungsaustausch zinsgünstige Kredite in Anspruch genommen werden. Die Kreditförderung ergänzt die direkten Zuschüsse. Dieses Kreditprogramm können alle Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen.

7. Bleibt es dabei, dass auch andere Sanierungsmaßnahmen weiterhin förderfähig sind?

Ja. Auch andere Sanierungsmaßnahmen, die nicht den Heizungsaustausch betreffen, bleiben erhalten. Das heißt konkret: Die bestehende systemische Förderung von Sanierungen auf Effizienzhaus/-gebäudeniveau durch Förderkredite der KfW (BEG Wohngebäude/Nichtwohngebäude) bleibt unverändert, da sie größere Sanierungsmaßnahmen betrifft, die in Art und Volumen über die durch die 65%-Erneuerbaren-Vorgabe im GEG induzierten Heizungsaustausche hinausgehen. Auch bleiben die BEG Einzelmaßnahmen weiter erhalten und werden neben dem Heizungsaustausch weiter wie bisher gefördert, wie beispielsweise Dämmmaßnahmen, Fenstertausch, Anlagentechnik.

8. Wer muss wann und wie mit Erneuerbaren Energien heizen?

Machbarkeit und soziale Flankierung stehen im Fokus des Gesetzentwurfes. Ziel sind klare Investitionsanreize und ein pragmatischer Übergang.

Die Regelungen auf einen Blick:

- a) Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen ab 2024 gilt nur für den Einbau neuer Heizungen; Ausnahmen sind möglich. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht befreit werden.
- b) Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden.
- c) Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel ist (Heizungshavarie), gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen, so dass der Umstieg auf eine Erneuerbaren-Heizung vorbereitet werden kann.
- d) Die vorgesehene Regelung ist technologieoffen. In bestehenden Gebäuden können auch weiterhin Gasheizungen eingebaut werden, wenn sie mit 65 Prozent grünen Gasen oder in Kombination mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Es gibt also mehrere Möglichkeiten mit verschiedenen Technologien die Vorgabe für das Heizen mit Erneuerbaren Energien zu erfüllen.
- e) Der Umstieg soll durch gezielte Förderung unterstützt werden. Damit werden auch soziale Härten abgefedert. Zudem gibt es weiterhin Steuerermäßigungen.

9. Es gab viel Kritik am Gesetzentwurf und viel Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern. Was wurde in den vergangenen Wochen daher angepasst und geändert?

Der Gesetzentwurf wurde am 19. April 2023 im Kabinett verabschiedet. Im Zuge der vorherigen Ressortabstimmung wurde der Gesetzentwurf weiterentwickelt. Die nachfolgenden Elemente wurden in der Regierung geeint und sollen die Anwendung des Gesetzes noch verbraucherfreundlicher gestalten:

- Der Gesetzentwurf enthält einen Katalog an Erfüllungsoptionen, bei denen die Einhaltung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien als erfüllt gilt. Dieser Katalog wird nochmal erweitert u.a. kommt die Solarthermie als weitere Erfüllungsoption hinzu.
- Hybridheizungen (= Gasheizung kombiniert mit Wärmepumpe) sowie Heizungen mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff sollen auch im Neubau zugelassen werden. Damit erhalten Gebäude mit besonderen Herausforderungen bei der Wärmeversorgung mehr Möglichkeiten. In der Praxis dürfte dies nur in sehr wenigen Fällen relevant sein.
- Hinzu kommen zusätzliche Übergangsregelungen für Gebäude, die sowohl mit Zentral- als auch mit Gasetagenheizungen versorgt werden.
- Mieterschutzregelungen werden angepasst, die Umlagebegrenzung für Brennstoffkosten auf der Grundlage eines Strompreis-Benchmarks vereinheitlicht.
- Aufgenommen wird eine Befreiung von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer: Für selbstnutzende Eigentümer (von Gebäuden mit bis zu 6 Wohnungen), die älter als 80 Jahre sind, soll im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen entfallen.
- „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen schon 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.
- Neben grünem Wasserstoff ist auch blauer Wasserstoff möglich, er muss aber strengen Kriterien genügen (in Anlehnung an die Taxonomie-Verordnung).
- Die grundsätzliche Austauschpflicht ineffizienter Kessel nach 30 Jahren in §§ 72, 73 des heute bereits geltenden Gebäudeenergiegesetzes bleibt bestehen, genau wie die bereits heute greifenden Ausnahmen für Niedertemperatur- und Brennwertkessel und

Ausnahmen für selbstnutzende Eigentümer, die seit dem Stichtag 1.2.2002 in ihrem Eigentum wohnen. Ergänzt wurde eine weitere Ausnahme für selbstnutzende Gebäudeeigentümer (von Gebäuden mit bis zu 6 Wohnungen), die zum Zeitpunkt des Ablaufs der zulässigen Betriebsdauer das 80. Lebensjahr vollendet haben. Wichtig: Es gilt eine zeitliche Obergrenze. Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig. Gaskessel sind damit nach dem 31.12.2044 nur noch dann möglich, wenn sie zu 100 Prozent mit „grünen Gasen“ betrieben werden.

- Um soziale Härten abzufedern, wird die schon bestehende Härtefallklausel erweitert und es sind Ausnahmen vorgesehen, wenn der Ertrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen steht.

10. Muss ich ab Januar 2024 meine bestehende Heizung austauschen?

Nein. Es gibt keine sofortige Austauschpflicht bei Bestandsgebäuden. Das heißt, eine ordnungsgemäß funktionierende Heizung kann weiterbetrieben werden. Es gilt aber weiterhin – wie auch schon im bislang geltenden Recht – der Grundsatz, dass eine Heizung 30 Jahre nach Inbetriebnahme ausgetauscht werden muss. Auch hier gibt es Ausnahmen und Übergangsfristen. Wenn Sie aber eine neue Heizung einbauen, dann sollten Sie in eine zukunftsfähige klimafreundliche Heizung investieren – gerade, weil Heizungen für sehr lange Zeiträume angeschafft werden und fossile Energieträger über die Zeit aufgrund der Regelungen des Europäischen Emissionshandels teurer werden.

Es gilt:

Grundsätzlich muss ab dem 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzen. Das heißt: Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen gilt nur für neu eingebaute Heizungen. Von diesem Grundsatz gibt es außerdem Ausnahmen. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht befreit werden.

Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Es gibt also keine sofortige Austauschpflicht. Funktioniert eine bestehende Heizung ordnungsgemäß, kann sie weiter genutzt werden. Auch sind Reparaturen weiter möglich. Bestehende Gas- und Ölheizungen können damit noch weitergenutzt werden. Wie bisher müssen sie jedoch in der Regel 30 Jahre nach Einbau und Aufstellung außer Betrieb genommen werden. Hierzu gibt es allerdings weitreichende Ausnahmeregelungen.

Ist die Heizung kaputt und kann nicht mehr repariert werden – so genannte Heizungshavarie – greifen Übergangsfristen. Vorübergehend (bis zu drei Jahren) kann eine (ggf. gebrauchte) fossil betriebene Heizung eingebaut werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ausfall der alten Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die Erneuerbaren-Vorgabe erfüllt. Hier ist zu erwarten, dass sich ein Markt für gebrauchte Heizungen im Übergang und ein Markt für kurzfristige Mietmodelle entwickeln wird. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit, den Gaskessel auch nach Ablauf der drei Jahre im Rahmen einer Hybridheizung weiterhin für die Lastspitzen zu nutzen.

Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht möglich ist, gibt es zeitlichen Spielraum von bis zu zehn Jahren. Das bedeutet, Eigentümer müssen sich verpflichten, innerhalb dieses Zeitraums den Anschluss an ein Wärmenetz sicherzustellen. Bis dahin kann noch eine Heizung genutzt werden, die die „Heizen mit Erneuerbaren-Vorgabe“ nicht erfüllt.

Bei Mehrfamilienhäusern mit Gasetagenheizungen und Einzelöfen gibt es umfassende Übergangsfristen. Fällt die erste Gasetagenheizung in einem solchen Gebäude aus, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer drei Jahre Zeit, um zu entscheiden, wie für das gesamte Gebäude auf Erneuerbare Heizungen umgestellt wird. Wenn sie sich für eine Zentralisierung der Heizung entschieden haben, erhalten sie weitere zehn Jahre Zeit zur Umsetzung.

Neu dazugekommen ist hier eine Ausnahme von der Austauschpflicht im Havariefall für hochbetagte Eigentümerinnen und Eigentümer. Das heißt: Für Eigentümer älter als 80 Jahre entfällt im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen.

Darüber hinaus enthält das Gebäudeenergiegesetz noch eine allgemeine Härtefallregelung. Um soziale Härten abzufedern, wird die schon bestehende Härtefallklausel erweitert und Ausnahmen vorgesehen, wenn der Ertrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen steht.

11. Welche Möglichkeiten gibt es zum Heizen mit Erneuerbaren Energien?

Für den Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien können verschiedene Technologien verwendet werden. Die Regelungen sind technologieoffen.

Beim Einbau einer neuen Heizung gibt es folgende **Erfüllungsmöglichkeiten**:

- **Anschluss an ein Wärmenetz**: In Wärmenetzen können verschiedene erneuerbare Wärmequellen sowie Abwärme (z.B. aus Industriebetrieben oder aus Rechenzentren) effektiv genutzt und miteinander kombiniert werden. Wärmenetze sollen bis 2030 einen Anteil von mindestens 50 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien oder Abwärme aufweisen, bis 2045 müssen sie komplett treibhausgasneutral sein. Daher gilt beim Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz die Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe als erfüllt, auch wenn der Anteil Erneuerbarer Energien derzeit noch geringer ist. Gerade in Ballungsräumen ist daher der Anschluss an ein Wärmenetz eine gute Option, um die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Durch den Fernwärmenetzanschluss kann auf eine künftig dekarbonisierte Wärmeversorgung gesetzt werden, ohne dass bereits beim Heizungsaustausch ein hoher energetischer Sanierungsstand erreicht sein muss.
- **Einbau einer elektrischen Wärmepumpe**: Der Einbau einer elektrischen Wärmepumpe bietet sich für viele Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch für Mehrfamilienhäuser an – auch im Bestand. Die Wärmepumpe nutzt zum großen Teil die kostenlose und erneuerbare Umweltwärme (aus dem Boden, der Luft oder dem Abwasser) und erfüllt daher die Erneuerbaren-Vorgabe. Eine Dämmung des Gebäudes oder eine Flächenheizung sind hierbei von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung.
- **Stromdirektheizung**: In sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf können Stromdirektheizungen genutzt werden. Strom stammt bereits zu fast 50 Prozent aus erneuerbaren Quellen; der Anteil erneuerbarer Energien wird weiter kontinuierlich steigen und soll bis 2030 bei einem Anteil von mindestens 80% liegen.
- **Einbau einer Hybridheizung**: Reicht eine Wärmepumpe allein nicht für die Deckung der Heizlastspitze im Winter aus, kann sie durch einen fossil betriebenen Wärmeerzeuger (Öl- oder Gasheizung) ergänzt werden. Dieser springt dann nur an besonders kalten Tagen zur Unterstützung ein. Um die Vorgabe von 65 Prozent Erneuerbaren Energien zu erfüllen, muss die Wärmepumpe oder die Biomasseheizung vorrangig betrieben werden und Mindestanforderungen an die Leistung erfüllen. Vor allem in noch nicht gedämmten Mehrfamilienhäusern kann die Hybridheizung eine

gute Option sein, so dass nach einer Sanierung der fossile Heizkessel nicht mehr notwendig ist.

- **Heizung auf der Basis von Solarthermie:** Voraussetzung ist, dass damit der Wärmebedarf des Gebäudes komplett gedeckt wird.
- **Wasserstoffheizungen,** also Heizungen, die sowohl mit Erdgas als auch mit reinem Wasserstoff heizen können, sofern der örtliche Gasnetzbetreiber einen konkreten und verbindlichen Transformationsplan für sein Gasnetz zur Umstellung auf Wasserstoff erstellt und veröffentlicht hat.
- **Einbau einer Biomasseheizung** (Holzheizung, Pelletheizung, etc.): Da nachhaltig erzeugte Biomasse nur begrenzt verfügbar ist und durch Nachfrage in verschiedenen Sektoren voraussichtlich teurer wird, sollte diese Option nur in Bestandsgebäuden genutzt werden, in denen andere Lösungen nicht sinnvoll oder machbar sind, z.B. in Gebäuden, die schwer zu sanieren oder denkmalgeschützt sind.
- **Einbau einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt:** In diesem Fall muss für die Wärmeversorgung zu mindestens 65 Prozent nachhaltiges Biomethan oder biogenes Flüssiggas verwendet werden. Allerdings ist Biomasse begrenzt verfügbar und die Kosten für Biomethan sind vergleichsweise hoch. Wobei auch zukünftig von weiter steigenden Preisen auszugehen ist. Auch „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt.
- **Bei neu errichteten Gebäuden wird der Einbau einer Heizung auf Basis von Biomasse ausgeschlossen, da Biomasse als begrenzte Ressource auf Altbauten beschränkt bleiben soll.**

12. Sind alle Optionen zum Heizen mit Erneuerbaren Energien gleich gut?

Eigentümerinnen und Eigentümer sollten sich frühzeitig informieren, welche Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien für ihr Gebäude am besten umzusetzen ist. Dabei kann auch die Energieberatung helfen.

Bei den Möglichkeiten zum Heizen mit Erneuerbaren Energien spielen die Energieträger eine entscheidende Rolle. Denn anders als die kostenlose Umweltwärme sind andere Erneuerbare Energieträger wie z.B. Holz oder Biogas nur begrenzt verfügbar und damit teilweise schon heute teuer, wobei auch zukünftig von weiter steigenden Preisen auszugehen ist. Sie sollten daher nur gewählt werden, wenn keine andere Heizungsoption in Frage kommt.

Parallel zum Heizungstausch sollte in Bestandsgebäuden immer geprüft werden, ob energetische Sanierungsmaßnahmen wie Fenstertausch oder Dämmung von Dach und Wänden durchgeführt werden können. Diese sind in vielen Fällen nicht nur sinnvoll, um Energie und Geld einzusparen, sondern auch um den Wohnkomfort zu verbessern, und den Wert der Immobilie zu erhöhen. Sie können zeitgleich mit dem Wechsel der Heizungsanlage erfolgen oder auch danach.

13. Wie lange dürfen bestehende Gas- und Ölheizungen noch genutzt werden?

Wenn eine bestehende Heizung ordnungsgemäß funktioniert, kann diese weiterhin genutzt werden. Auch Reparaturen sind weiter möglich. Ist eine Heizung nur defekt und kann repariert werden, darf sie weiterhin betrieben werden. Bestehende Gas- und Ölheizungen können damit noch weitergenutzt werden, müssen jedoch grundsätzlich 30 Jahre nach Einbau und Aufstellung ausgetauscht werden. Diese 30-Jahres-Regel galt auch bislang schon. Damit soll sichergestellt werden, dass völlig veraltete und damit ineffiziente Heizungen nach 30 Jahren ersetzt werden.

Im neuen Gebäudeenergiegesetz gilt diese 30-Jahre-Regel weiterhin fort, genau wie die bislang schon geltenden Ausnahmen von der Austauschpflicht. Die konkreten Regelungen

finden sich in den §§ 72 und 73 des geltenden Gebäudeenergiegesetzes. Demnach gilt die Austauschpflicht nach 30 Jahren nicht, a) wenn es sich um Niedertemperatur- und Brennwertkessel handelt und b) bei selbstnutzenden Eigentümern, die seit dem Stichtag 1.2.2002 in ihrem Eigentum wohnen.

Wichtig ist aber: Es gilt eine zeitliche Obergrenze. Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig. Gaskessel sind damit nach dem 31.12.2044 nur noch dann möglich, wenn sie zu 100 Prozent mit „grünen Gasen“ betrieben werden.

14. Darf ich also künftig noch eine reine neue Gas- oder Ölheizung einbauen?

Auch nach dem 1. Januar 2024 können noch Öl- und Gasheizungen eingebaut werden. Sie müssen aber künftig grundsätzlich mindestens 65 Prozent grüne Gase (z.B. Biomethan) oder grüne Öle beziehen. Daneben sieht der Entwurf des GEG Ausnahmen für sog. „H2-Ready“ Gasheizungen vor. Diese Gasheizungen, die heute noch Erdgas verbrennen und künftig auch reinen Wasserstoff nutzen können, sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze des Gasnetzbetreibers gibt und die Heizungen ab 2030 mindestens 50 Prozent Biomethan, Wasserstoff oder andere grüne Gase und ab 2035 mindestens 65 Prozent grünen oder blauen Wasserstoff aus einem Wasserstoffnetz nutzen.

Darüber hinaus können Gas- oder Ölheizungen auch in Kombination mit anderen Erneuerbaren Heizungen eingebaut werden. Beispiel: Reicht eine Wärmepumpe allein nicht für die Deckung der Heizlastspitze im Winter aus, kann sie durch einen fossil betriebenen Wärmeerzeuger (Öl- oder Gasheizung) ergänzt werden. Dieser springt dann nur an besonders kalten Tagen zur Unterstützung ein. Um die Vorgabe von 65 Prozent Erneuerbaren Energien zu erfüllen, muss die Wärmepumpe oder die Biomasseheizung vorrangig betrieben werden und Mindestanforderungen an die Leistung erfüllen. Im Bestand kann man zudem mit einer Übergangsfrist von drei Jahren im Havariefall weiter eine Gas- oder Ölheizung einbauen, muss dann nach Ablauf der drei Jahre aber auf 65 Prozent Erneuerbare Energien umstellen. Zudem enthält das Gesetz Übergangsvorschriften für sog. Gasetagenheizungen.

15. Was passiert, wenn meine Gas- oder Ölheizung im Winter ausfällt und ich nicht kurzfristig auf Erneuerbare umstellen kann?

Eine kurzfristige Umstellung auf Erneuerbare Energien fürs Heizen dürfte oft schwierig sein. Daher sieht der Gesetzentwurf ausreichende Übergangsfristen vor.

Bei einer Heizungshavarie, also wenn eine Heizung nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben und auch nicht mehr repariert werden kann, erhalten die Eigentümer eine Übergangszeit von drei Jahren zur Erfüllung der Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren. Es wird einmalig der Einbau einer Heizungsanlage ermöglicht, die die Vorgabe für Erneuerbare Energien nicht erfüllt (z.B. eine Gas- oder Ölheizung), wenn innerhalb von drei Jahren auf eine Heizung umgestellt wird, die mindestens mit 65 Prozent Erneuerbaren betrieben wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden. Die Erfüllung der Erneuerbaren-Vorgabe nach spätestens drei Jahren kann beispielsweise auch durch die zusätzliche Installation einer Wärmepumpe zum Brennwertkessel oder durch die Nutzung von Biomethan erfolgen. Alternativ ist es möglich, dass zunächst eine Mietheizung genutzt wird und nach den in der Übergangszeit durchgeführten begleitenden Maßnahmen (z.B. Planungen, Heizkörperaustausch, ggf. baulicher Wärmeschutz) auf eine Wärmepumpe oder eine Holzpellet-Heizung umgestellt wird.

16. Was passiert, wenn meine Gas-Etagenheizung defekt ist?

Die besondere Situation bei Gas-Etagenheizungen wird durch Übergangsregelungen berücksichtigt. In Gebäuden mit Gas-Etagenheizungen müssen die Eigentümer innerhalb von drei Jahren nach dem Austausch der ersten Gas-Etagenheizung entscheiden, ob eine Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage vorgenommen werden soll oder weiterhin dezentral mit Einzelheizungen geheizt wird.

Wenn eine zentrale Heizung auf Basis von 65 Prozent Erneuerbaren eingebaut werden soll, haben die Gebäudeeigentümer dafür weitere zehn Jahre Zeit. Erst nach Fertigstellung der zentralen Heizung müssen alle danach auszutauschenden Heizungsanlagen angeschlossen werden.

Wenn weiterhin dezentral geheizt werden soll, dann müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Drei-Jahres-Entscheidungsfrist alle neuen Heizungen die Erneuerbaren-Vorgabe einzeln erfüllen. Dezentrale Gasheizungen könnten in diesem Fall mit mindestens 65 Prozent Biomethan oder andere grüne Gase betrieben werden, aber auch die Installation dezentraler Wärmepumpen sowie Stromdirektheizungen können Optionen sein.

17. Lohnt sich der Umstieg auf Heizen mit Erneuerbaren Energien?

Über die Betriebsdauer einer Heizung ist eine Wärmepumpe günstiger als eine Gasheizung. Denn die Preise für Öl und Gas werden künftig steigen. Wer also auf Wärme aus Erneuerbaren Energien umstellt, macht sich selbst unabhängig von der Preisentwicklung für fossile Brennstoffe. Höheren Investitionskosten stehen über die Betriebsdauer in der Regel niedrigere Betriebskosten gegenüber, da ab 2027 durch den EU-Emissionshandel die Preise für Heizöl, Diesel, Benzin und Erdgas kontinuierlich steigen werden. Zudem können starke fossile Preissprünge verhindert werden.

18. Lohnt sich ein Einbau von Wärmepumpen in ungedämmten Gebäuden oder muss erst das ganze Gebäude saniert werden?

Jede Dämmmaßnahme hilft, den Energiebedarf eines Gebäudes zu verringern und so auch den Strombedarf für den Betrieb einer Wärmepumpe zu mindern. Technisch gesehen kann jedoch in aller Regel auch in ein ungedämmtes Haus eine Wärmepumpe eingebaut werden, die das Haus unter Nutzung der Umgebungsluft, der Erdwärme oder des Abwassers gut heizt. Entscheidend für die Effizienz und damit auch für die Betriebskosten der Anlage ist die sogenannte Vorlauftemperatur. Das ist die Temperatur, auf die das Heizungswasser mithilfe einer Wärmepumpe erwärmt wird, bevor es über das Heizungssystem verteilt wird. Bei einer maximalen Vorlauftemperatur bis 55 Grad kann eine Luftwärmepumpe über den Jahresverlauf effizient betrieben werden. Erdwärme- oder Abwasserwärmepumpen können auch höhere Vorlauftemperaturen erreichen, weil ihre Wärmequellen auch bei niedrigen Außentemperaturen höher sind. Um mit solchen Vorlauftemperaturen auch wenig oder ungedämmte Gebäuden ausreichend heizen zu können, reicht oftmals der Austausch einzelner Heizkörper gegen solche mit größerer Fläche und besserer Wärmeverteilung.

Darüber hinaus gibt es inzwischen moderne Hochtemperatur-Wärmepumpen, die bis zu 80 Grad Vorlauftemperatur erreichen können. Mit diesen Wärmepumpen wird jedes Haus warm und die Heiztechnik kann trotz Abstrichen bei der Effizienz ökologisch sinnvoll sein. Für ungedämmte Gebäuden mit geringer Energieeffizienz kommen außerdem Hybridheizungen in Betracht, bei denen die Wärmepumpe mit einer Gas- oder Ölheizung

kombiniert wird. Nach erfolgter Dämmung des Gebäudes kann die Wärmepumpe die Wärmeversorgung dann ggf. allein übernehmen.

Zur konkreten Beurteilung dieser Frage anhand des jeweiligen Gebäudes fördert das BMWK eine „Energieberatung für Wohngebäude“ und übernimmt bis zu 80 Prozent der Kosten (bei Ein- und Zweifamilienhäusern maximal 1.300 Euro). Fachlich qualifizierte Energieberaterinnen und -berater, die auch den Zuschuss beantragen, können über die Energieeffizienz-Expertenliste gesucht und beauftragt werden: www.energie-effizienz-experten.de.

19. Wer berät mich beim Umstieg auf klimafreundliches Heizen mit Erneuerbaren Energien?

Bei der Entscheidung, welche Wärmeversorgung für ihr Gebäude am besten umzusetzen ist, können sich Eigentümerinnen und Eigentümer von der [Energieberatung](#) helfen lassen.

20. Gibt es für den schrittweisen Umstieg auf Wärmepumpen auch Mietmodelle, für einen Umstieg ohne Anschaffungskosten?

Es gibt auch für Wärmepumpen unterschiedliche Liefer-, Leasing- oder Mietangebote. Durch solche Modelle müssen die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die noch relativ hohen Investitionskosten nicht vorab tragen. Die Investitionen übernimmt die anbietende Firma, die Nutzenden zahlen im Gegenzug einen vereinbarten Monatsbetrag für eine feste Laufzeit.

Im Fall des Wärmeliefer-Contractings vereinbaren die Gebäudeeigentümer mit dem Anbieter einen bestimmten festen Wärmepreis. Der Anbieter baut die Wärmepumpe ein, trägt die Kosten der Wärmepumpe, die Kosten des Strombezugs und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Anlage verantwortlich. Dies hat den Vorteil, dass sich die Kunden weder um den Einbau der Anlage noch um den Betrieb der Anlage kümmern müssen und lediglich den vereinbarten Preis für die Lieferung der Wärme zahlen.

Darüber hinaus gibt es auf dem Wärmemarkt zunehmend Mietangebote. Bei diesen Modellen wird in der Regel die Wärmepumpe ebenfalls vom Anbieter eingebaut und gewartet. Die Gebäudeeigentümer mieten die Anlage und zahlen dafür monatlich einen festen Preis. Im Gegensatz zum Wärmeliefer-Contracting müssen die Eigentümer den Strompreis zum Betrieb der Wärmepumpe zusätzlich selbst bezahlen. Am Ende der Contracting-, Leasing- oder Mietverträge wird oft ein Wahlrecht vereinbart, nach dem die Kundinnen und Kunden entscheiden können, ob sie die Wärmepumpe behalten und zum Restwert kaufen wollen, ob der Vertrag einfach verlängert wird oder ob der Anbieter die Heizung wieder ausbauen soll.

Da die Anbieter von solchen Modellen genauso wie Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit haben, die staatliche Förderung für die Wärmepumpen zu erhalten, können sie diese in ihre Preiskalkulation einbeziehen und einen günstigeren monatlichen Preis für die Wärme anbieten. Auch hierum müssen sich Gebäudeeigentümer nicht selbst kümmern, sondern die Anbieter machen dies in aller Regel selbst. Solche Angebote dürften für eine Vielzahl von Gebäudeeigentümern aus finanziellen wie aus Service-Gründen attraktiv sein.

21. Wenn ich auf erneuerbares Heizen umstelle, wie erfolgt der Nachweis, dass ich mit Erneuerbaren Energien heize?

Die Umsetzung der Regelung zum klimafreundlichen Heizen mit Erneuerbaren Energien soll in der Praxis einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden.

Dazu sind eine Reihe von Erfüllungsoptionen vorgesehen, die bereits als Erfüllung gelten, ohne dass ein Anteil von 65 Prozent im Einzelfall nachgewiesen sein müsste (z.B. beim Anschluss an ein Wärmenetz oder dem Einbau einer Wärmepumpe). Wählt man eine dieser Standardmöglichkeiten aus, gilt die Vorgabe als erfüllt (sogenannte Vermutungsregelung).

Wenn ein Gaskessel eingebaut wird, der mit 65 Prozent Biomethan betreiben wird, sind die Rechnungen über den Bezug von Biomethan zusammen mit dem Nachweis der Einspeisung und des Transportes für fünf Jahre aufzubewahren.

22. Wie werden Mietende vor hohen Betriebskosten geschützt?

Da der Austausch einer Heizung auf mittelbare Sicht Auswirkungen auf die Mieterinnen und Mieter und ihre Heizkosten hat, sind entsprechende Regelungen zum Schutz der Mietenden im Gesetzentwurf vorgesehen.

Ist die Heizung kaputt und muss ausgetauscht werden, sollen die Eigentümer bzw. die Vermieter auf eine zukunftsfähige Heizungsanlage mit Erneuerbaren Energien umstellen. Wenn ein Vermieter sich dafür entscheidet, Gasheizungen auf Basis von Biomethan zu nutzen, sollen Mieter vor den dann absehbar hohen Betriebskosten geschützt werden. Daher sollen Vermieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Bezugskosten für Biomethan nur in der Höhe weitergeben dürfen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfielen. Dies soll auch bei allen biogenen Brennstoffen, insbesondere auch bei Pellets/fester Biomasse gelten. Ohne diese Regelung besteht die Gefahr, dass Vermieter weiterhin eine hinsichtlich der Investitionskosten günstige Gasheizung einbauen und Mieter in der Folge mit den hohen Betriebskosten eines grünen Gasversorgungsvertrags belastet wären.

Um Mietende in energetisch schlechteren Gebäuden vor zu hohen Betriebskosten bei dem Einbau einer weniger effizienten Wärmepumpe zu schützen, sollen die Investitionskosten für eine Wärmepumpe nur dann im Rahmen der Modernisierungsumlage umlagefähig sein, wenn die Wärmepumpe einen Wirkungsgrad von mindestens 2,5 erreicht. Anderenfalls können nur 50 Prozent der Investitionskosten umgelegt werden. Dies setzt einen starken Anreiz für Vermietende, gleichzeitig in die Effizienz des Gebäudes zu investieren.

23. Die Umstellung von Mietshäusern auf eine Zentralheizung kann hohe Investitionskosten mit sich bringen. Wie passen die Regelungen zum Ziel, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen?

Die erforderlichen Investitionen für eine Heizung mit Erneuerbaren Energien sind in vielen Fällen höher als für Heizkessel mit fossilen Brennstoffen. Daher werden sie aktuell in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) je nach Technologie in Höhe von 10 bis zu 40 Prozent bezuschusst. Die Bundesregierung wird den Wechsel auf Erneuerbare-Energien-Heizungen auch weiterhin durch Zuschüsse oder Kredite sowie durch steuerliche Förderungen finanziell unterstützen, so dass die Belastungen für Eigentümer wie auch für Mietende begrenzt werden. Die Betriebskosten erneuerbarer Heizungsanlagen sind in der Regel geringer als bei fossil betriebenen Heizungen, zumal der steigende CO₂-Preis Erdgas und Heizöl zunehmend verteuern wird. Der Einbau von Heizungen auf der Basis Erneuerbarer Energie ist damit zumindest mittelfristig auch eine Maßnahme, um einen Anstieg der Warmmieten zu begrenzen.

24. Gibt es überhaupt genug Wärmepumpen am Markt für den Umstieg auf klimafreundliches Heizen?

Für die Wärmewende brauchen wir Wärmepumpen. Das wissen Industrie und Handwerk. Das BMWK hat sich schon im vergangenen Jahr intensiv darum gekümmert, dass sich alle betroffenen Bereiche auf einen Hochlauf der Produktion und des Einbaus für Wärmepumpen einstellen. So hat das BMWK 2022 unter Leitung von Minister Habeck zwei Wärmepumpengipfel veranstaltet. Daraus ist ein konkreter, mit den betroffenen Akteuren – Politik, Hersteller, Handwerk, Energie- und Gebäudewirtschaft – abgestimmter Fahrplan entstanden, der das Ziel unterstützt, ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen installieren zu können. Dabei geht es insbesondere um die Erhöhung der Produktionskapazitäten, die Sicherung der nötigen Fachkräfte durch breit angelegte Maßnahmen zur Qualifizierung, Weiterbildung und Gewinnung von Nachwuchs. Der Fahrplan ist mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Sie finden ihn [hier](#).

Der Absatz von Heizungswärmepumpen stieg im Jahr 2022 bereits auf 236.000 Geräte. Die Hersteller haben begonnen, ihre Wärmepumpen-Produktion deutlich hochzufahren. Angebot und Nachfrage werden sich von 2024 an Schritt für Schritt austarieren. Für kurzfristige zeitliche Engpässe sieht das GEG entsprechende Übergangsregelungen vor.

25. Gibt es genügend Handwerker für den Einbau von Wärmepumpen?

In der Vergangenheit wurden Wärmepumpen nur von einem Teil der Heizungsbauer installiert. Inzwischen geht der Anteil der für den Einbau von Wärmepumpen qualifizierten Heizungsbauer deutlich nach oben, Qualifizierungsangebote durch Industrie und sonstige Weiterbildungsanbieter werden rege nachgefragt. Ab 1. April 2023 gibt es ein Aufbauprogramm, das die Förderung von Schulungen zur Planung, zum Einbau und zur Einregulierung von Wärmepumpen im Bestand zum Gegenstand hat. Das „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ kann dann von Handwerksbetrieben, Gesellen und Meistern in Anspruch genommen werden, ebenso für Schulungen für Energieberatung.

Gleichzeitig bemühen sich die Wärmepumpenhersteller um eine Verkürzung der Installationszeiten, z.B. durch eine höhere Vorfertigung im Werk. Im Rahmen der Wärmepumpenoffensive des Bundes werden weitere Maßnahmen zur Steigerung der verfügbaren Handwerkskapazitäten im Heizungsbereich unternommen. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Kapazitäten im Heizungsbauhandwerk ab 2024 zur Verfügung stehen. Für kurzfristige zeitliche Engpässe sieht das GEG entsprechende Übergangsregelungen vor. Nähere Informationen zum „Aufbauprogramm Wärmepumpe“, das sich speziell an Unternehmen richtet, die ihre Beschäftigten weiterqualifizieren wollen, sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) zu finden.

26. Wärmepumpen und Stromheizungen werden mit Strom betrieben. Wie soll dieser klimafreundlich erzeugt werden und dabei bezahlbar bleiben?

Vollständig treibhausgasneutral wird der Betrieb von Stromheizungen und Wärmepumpen dann sein, wenn auch die Stromerzeugung vollständig dekarbonisiert ist. Entsprechend gilt: Je klimafreundlicher der Strom zum Betrieb von Wärmepumpen und Stromdirektheizungen, desto geringer die durch das Heizen verursachten CO₂-Emissionen. Gebäudebezogen lässt sich diese Bilanz heute schon optimieren, wenn mit einer Photovoltaikanlage Strom erzeugt und direkt zum Betrieb des Wärmeerzeugers genutzt wird.

Gleichzeitig ist es wichtig, den Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie den Netzausbau noch schneller voranzubringen. Die Bundesregierung hat schon letztes Jahr zahlreiche Weichen gestellt. Dazu sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz und weitere Gesetze überarbeitet worden. Die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für Wind- und

Solarenergieanlagen wurden erhöht und die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien durch viele Einzelmaßnahmen verbessert, auch im Planungs- und Steuerrecht. Auch die Rolle von Bürgerenergie-Anlagen und Kommunen wurde gestärkt. Einen Überblick über den aktuellen Stand der Maßnahmen gibt es [hier](#). Und auch in der sogenannten EU-Notfallverordnung ist der Ausbau von Stromleitungen, Windkraftausbau und PV-Freiflächenanlagen Teil der prioritären Maßnahmen. Die nationale Umsetzung der EU-Notfallverordnung wurde gerade am 3. März 2023 final von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Der Anteil Erneuerbarer Energien am erzeugten Strom ist in den letzten Jahren auf nahezu 50 Prozent angestiegen (2022: 48 Prozent). Dieser Anteil soll bis 2030 auf 80 Prozent ansteigen. Bis 2035 soll die Stromerzeugung vollständig erneuerbar sein. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der beste Weg zu dauerhaft bezahlbaren Strompreisen, da Windkraft- und Solaranlagen mittlerweile die günstigsten Stromerzeugungstechnologien sind und unabhängig von Energieimporten aus anderen Ländern machen.

27. Ist Deutschland das einzige Land, das seine Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien umstellt?

Alle Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, die gemeinsamen Klimaschutzziele umzusetzen und dafür auch den Gebäudebereich klimaneutral umzugestalten. Beim Umstieg aufs Heizen mit Erneuerbaren Energien sind die Länder unterschiedlich weit fortgeschritten. Besonders dynamisch verläuft derzeit der Umstieg auf Wärmepumpen. Europaweit waren bis Ende 2021 rund 17 Millionen Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser installiert. In den nächsten fünf Jahren sollen zehn Millionen weitere hinzukommen, bis 2030 sogar 30 Millionen. RePOWER EU, der ambitionierte Plan der Europäischen Union, sieht dafür eine Verdopplung des jährlichen Bereitstellungstempos vor. Die Technologie trägt entscheidend dazu bei, Erdgas als bisherige Hauptenergiequelle zur Wärmeerzeugung in Europa abzulösen.

Frankreich ist mit etwa 4,25 Millionen installierten Wärmepumpen Spitzenreiter in der EU. Wärmepumpen decken den Wärmebedarf in Norwegen bereits zu rund 60 Prozent sowie in Schweden und Finnland zu rund 40 Prozent ab. In Dänemark soll bis 2030 fast ein Drittel der Fernwärme mit Groß-Wärmepumpen erzeugt werden.

Der Wärmepumpenmarkt in Polen wuchs 2022 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 100 Prozent. Mit fast 200.000 verkauften Wärmepumpen liegt Polen pro Kopf der Bevölkerung damit gleich hinter den nordischen Ländern. Neben Deutschland unterstützen auch Österreich und die Tschechische Republik Privathaushalte bei der Umstellung von Öl- und Gasheizungen auf nachhaltigere Anlagen wie Wärmepumpen.